

Verordnung (EU) 2025/40: Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Technische Dokumentation Nr.: 50 720 440-K

Der Erzeuger erstellt die technische Dokumentation. Sie ist Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens (nach Anhang VII PPWR) und setzt voraus, dass der Erzeuger dieser Verpackung gemäß den Artikeln 5 bis 11 sowie den Artikeln 12 und 15 PPWR handelt. Gemeinsam mit der Konformitätserklärung muss diese technische Dokumentation bei Einwegverpackungen 5 Jahre, bei wiederverwendbaren Verpackungen 10 Jahre nach Inverkehrbringen aufbewahrt werden. Auf Verlangen der nationalen Behörde müssen diese Dokumente innerhalb von 10 Tagen vorgezeigt werden können.

1. Eindeutige Kennung der Verpackung: (interne Bezeichnung, mit der die Verpackung identifiziert werden kann)

Der Karton trägt das FSC-Siegel inkl. dem Recyclingsymbol. Die Kennung des Kartons ist auf dem Lieferschein, der Auftragsbestätigung, und der Rechnung unter einem Link einsehbar. Unter dem Link sind alle relevanten Dokumente zu PPWR abgelegt bzw. einsehbar.

2. Verwendungszweck der Verpackung:

(zutreffendes anhängen, ggf. eigene Angabe ergänzen)

- ☒ Diese Verpackung ist als Transportverpackung konzipiert, d.h. sie soll die Handhabung und den Transport von einem oder mehreren Produkten in einer Weise erleichtern, dass eine Beschädigung des Produkts durch Handhabung und Transport vermieden wird.

☐

3. Geltende Anforderungen für diese Verpackung

Die erzeugte Verpackung ist eine Transportverpackung. Es gelten die Nachhaltigkeitsanforderungen nach Art. 5- 11 PPWR:

Anforderung	Relevanz
Art. 5 PPWR - Anforderungen für Stoffe in Verpackungen	Bedingt: Stoffbeschränkungen für Schwermetalle müssen eingehalten werden. PFAS spielen bei Transportverpackungen i.d.R. keine Rolle, da diese nur bei Lebensmittelkontakt relevant sind.
Art. 6 PPWR - Recyclingfähige Verpackungen	Noch nicht / voraussichtlich ab 2030
Art. 7 PPWR - Mindestzyklanteil in Kunststoffverpackungen	Noch nicht / voraussichtlich ab 2030
Art. 8 PPWR - Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	Noch nicht / voraussichtlich ab 2028
Art. 9 PPWR - Kompostierbare Verpackungen	Nein: gilt nicht für Transportverpackungen
Art. 10 PPWR - Minimierung von Verpackungen	Noch nicht / ab 2030
Art. 11 PPWR - Wiederverwendbare Verpackungen	Noch nicht / ab 2030. Dann nur bedingt: Gilt nicht für Kisten aus Pappe oder Karton (Art. 29 PPWR)

Zudem gilt Art. 12 PPWR - Kennzeichnung von Verpackungen (voraussichtlich ab 2028 relevant)

4. Analyse und Bewertung der Risiken der Nichtkonformität:

(Die nachfolgend genannten Risiken der Nichtkonformität wurden analysiert und bei der Entwicklung und Herstellung der Verpackung berücksichtigt.)

1. Risiko: Der Einsatz besorgniserregender Stoffe (Art. 5 PPWR) würde zu Inverkehrbringungsverbot von Verpackungen führen. Risikobewertung: sehr hoch (Umwelt-/Gesundheitsschäden denkbar).
2. Risiko (ab voraussichtlich 2030 relevant): Die Nichterfüllung von Recyclingfähigkeit (Art. 6 PPWR) und Mindestzyklanteil bei Kunststoffverpackungen (Art. 7 PPWR) würde zu Verpackungen führen, die nach PPWR keine Marktzulassung erhalten. Risikobewertung: hoch (betrifft Kreislaufwirtschaft).
3. Risiko (ab voraussichtlich 2030 relevant): Die Nichteinhaltung der Verpackungsminimierung (Art. 10 PPWR) würde zu überdimensionierten Verpackungen führen. Risikobewertung: mittel (Ressourcen-/Umwelteffizienz eingeschränkt).

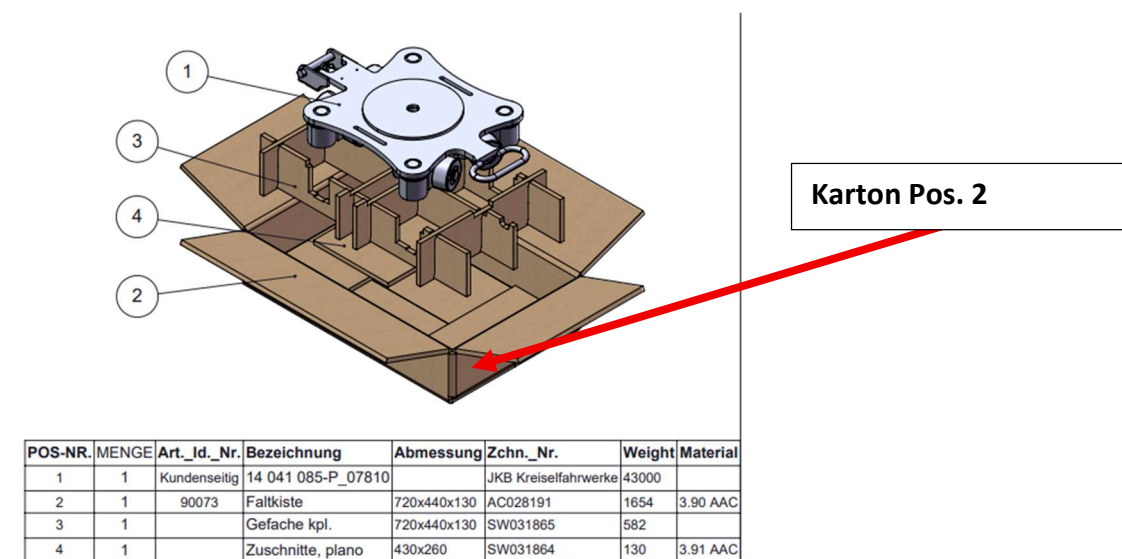
5. Beschreibung der Verpackung: (Vollständige Verpackung → Einzelne Bestandteile / Komponenten der Verpackung auflisten: Hauptkörper und Bestandteile → dabei Materialien + Gewichte benennen + Gesamtgewicht der vollständigen leeren Verpackung)

Leerkarton ohne weiteren Inhalt;
Abmessung 720 x 440 x 130mm, Gewicht 1,654Kg

FSC-konforme Verpackung

Braun, neutral ohne
weitere Beschriftung

6. Gestaltung der Verpackung - Foto / Fertigungszeichnung / Entwurf: (inkl. aller Komponenten)



7. Beschreibungen und Erläuterungen zum Verständnis: (ergänzend zu Nr. 6 / falls erforderlich)

- Die Verpackung ist vollständig recycle fähig.
- Die Verpackung übersteigt den zulässigen Grenzwert für PFA nicht.
- Die Verpackung enthält keine Schwermetalle
- alle weiteren Schadstoffgrenzen nach REACH bzw. SVHC sind eingehalten.

8. Lieferanteninformationen (Technische Unterlagen / Materialspezifikationen) der verwendeten Verpackungskomponenten: (ggf. anhängen, ggf. eigene Angaben ergänzen)

- o✓ Diese technische Dokumentation basiert auf Lieferanteninformationen der verwendeten Verpackungskomponenten.

Auflistung der zugrundeliegenden Dokumente:

Erklärung zu Kartonagenmaterial inkl. Gefache

Erklärung zu Klebeband

Erklärung zu Umreifungsband

9. Gegebenenfalls weitere Daten nach Anhang VII PPWR: (falls erforderlich)

- eine Liste mit harmonisierten Normen, gemeinsamen Spezifikationen gemäß Art. 37 PPWR (EU-Durchführungsrechtsakte), sonstigen einschlägigen Spezifikationen bzw. Lösungsbeschreibungen zur Erfüllung der in Anhang VII, Modul A, Nr. 1 genannten Anforderungen
- eine qualitative Beschreibung der Art und Weise, wie die in den Artikeln 6, 10 und 11 vorgesehenen Bewertungen durchgeführt wurden (Erst ab 2030 relevant!)
- Prüfberichte / Interne Bewertungen

Erzeuger / Lieferant der Verpackung;

**Speidel GmbH
Am Illinger Eck 22
D-75428 Illingen**

www.speidel.net

Unterzeichnet für und im Namen von:

JUNG Hebe- und Transporttechnik

Ort und Datum der Ausstellung:

71334 Waiblingen, 12.08.2026

Name, Funktion, Unterschrift:

Markus Vaihinger